



EINWOHNERGEMEINDE
RÜGGSAU

Feuerwehrreglement

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Gemeinde Rüegsau, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994, beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer vom 20. bis und mit dem 48. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.

Persönliche
Feuerwehrleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrleistung
oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS) bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiv Feuerwehrdienst leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und
Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute, welche vor Ablauf ihrer Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthoben werden oder aus zwingenden Gründen zurückgetreten sind, dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche
Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der
aktiven Feuerwehr-
pflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) auf Gesuch hin Angehörige einer anerkannten Betriebsfeuerwehr.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und
-daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig, spätestens bis 10 Tage nach der versäumten Übung, schriftlich dem zuständigen Löschzugschef abzugeben.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall (bei längerer Dauer mit Arztzeugnis),
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit wie Militärdienst, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Abwesenheit, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse,
- e) andere zwingende Gründe wie durch den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, Notfälle,
- f) Ausübung eines öffentlichen Amtes.

⁴ Unentschuldigter Versäumnis von Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

⁵ Ist eine Nachholung nicht möglich, spricht der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS) Bussen aus.

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Kommando auf
Schadenplatz

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren und der Rettungszug des Bevölkerungsschutzes Amt Trachselwald PLUS. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Zusätzliche Mittel

Art. 15

Die Einsatzleitung kann nachbarliche Hilfe anfordern, wenn zur Bewältigung eines Schadenereignisses die eigenen materiellen und personellen Mittel nicht ausreichen.

Die Einsatzleitung kann insbesondere den dafür vorgesehenen Rettungszug des Bevölkerungsschutzes Amt Trachselwald PLUS aufbieten.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebs-
feuerwehren

Art. 16

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor eine Vereinbarung zu erstellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren, insbesondere der Atemschutz und die Ölwehr, auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 17

¹ Die Feuerwehr-Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden,
- f) Löschbeiträge.

³ Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

⁴ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die in Art. 17, Abs. 2 genannten Einnahmen und die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung. Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 18

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen vom 20. bis und mit dem 48. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt mindestens 4 % und höchstens 7 % des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt innerhalb dieses Rahmens die Höhe der Ersatzabgabe fest.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, partizipieren beide Partner je zur Hälfte an der Ersatzabgabe.

⁵ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe sind die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund zu berücksichtigen. Sofern die Dienstjahre in einer anderen Gemeinde geleistet worden sind, hat der Feuerwehrpflichtige die Anzahl Dienstjahre nachzuweisen.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 19

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 9 Buchstaben a, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind,

b) Personen, die nach Art. 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt,

c) Personen, die mindestens während 25 Jahren aktiven Dienst geleistet haben,

Wer aufgrund des Wehrdienstreglements vom 8.12.1994 nach 20 Dienstjahren befreit war, ist weiterhin nicht ersatzabgabepflichtig.

d) die Ehepartnerin oder der Ehepartner, wenn das Ehepaar in ungetrennter Ehe lebt und einer von ihnen in der Feuerwehr der Gemeinde oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leistet oder mindestens während 25 Jahren geleistet hat.

Wer aufgrund des Wehrdienstreglements vom 8.12.1994 nach 20 Dienstjahren befreit war, ist weiterhin nicht ersatzabgabepflichtig.

Den Nachweis über geleistete Dienstjahre in anderen Gemeinden haben die Feuerwehrpflichtigen selber zu erbringen.

e) Angehörige einer anerkannten Betriebsfeuerwehr.

Gebühren

Art. 20

Die Gemeinde kann für die Inanspruchnahme der Feuerwehr insbesondere folgende Gebühren erheben von:

a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen,

b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,

c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 21

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Kosten für die Abräumungsarbeiten und Arbeitseinsätze nach dem Ersteinsatz werden dem Geschädigten in Rechnung gestellt. Werden diese Kosten von keiner Versicherung übernommen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS) über einen allfälligen Erlass.

⁴ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für
Nachbarhilfe

Art. 22

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäss Art. 33, Abs. 2 FFG verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 23

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS) und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- g) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 20 hievor,
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- i) regelt in Verträgen die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen mit den benachbarten Gemeinden,
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS)

Zusammensetzung

Art. 24

¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS) wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie umfasst 7 Mitglieder.

³ Der Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS) gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderates, in der Regel der Ressortvorsteher "Öffentliche Sicherheit",
- b) der Feuerwehrkommandant,
- c) ein Vertreter der Betriebsfeuerwehr Blaser Swisslube AG,
- d) 4 weitere Mitglieder. Diese werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Verbindung zum Bevölkerungsschutz Amt Trachselwald PLUS muss gewährleistet sein.

⁴ Bei Bedarf können zudem die Löschzugschefs eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 25

Die Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS)

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute (ausgenommen sind der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter),
- c) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige,
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- e) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für Bussen,
- f) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- h) erarbeitet das Budget zuhanden des Gemeinderates,
- i) beschafft im Rahmen des bewilligten Budgets das benötigte Material.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 26

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat verfolgt. Es können Bussen von Fr. 40.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.

² Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Erlasse, insbesondere das Wehrdienstreglement vom 8. Dezember 1994.

Die Versammlung vom 11. Dezember 2002 nahm dieses Reglement einstimmig an.

EINWOHNERGEMEINDE RÜEGSAU

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:



W. Held



S. Rösch

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11. November bis 11. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 7. November 2002 bekannt.

3415 Rüggsauschachen, 13. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:



S. Rösch

Verhältnis zwischen Betriebsfeuerwehr Blaser Swisslube AG und Feuerwehr Rüegsau

I. Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

1. Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im Betrieb sowie auf Anforderung hin auch ausserhalb des Betriebs Hilfe zu leisten.
2. Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung aufgeboden werden.

II. Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung

1. Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG), der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) und die Feuerwehrweisungen.
2. Die Betriebsfeuerwehr Blaser Swisslube AG gehört zur Feuerwehr der Gemeinde Rüegsau.
3. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Betriebsleitung bestimmt.
4. Das Feuerwehrmaterial ist der periodischen Kontrolle unterstellt und steht auch der örtlichen Feuerwehr zu Übungs- und Löschzwecken zur Verfügung.
5. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind wie diejenigen der Feuerwehr der Gemeinde durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

III. Einsatz

1. Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz vom Kommandanten der Betriebsfeuerwehr geleitet.
2. Stehen im Betrieb die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr der Gemeinde im Einsatz, so führt der Kommandant der Betriebsfeuerwehr das Kommando.